

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflegewissenschaft, M.Sc.
Hochschule:	Private Universität Witten/Herdecke gGmbH
Standort:	Witten
Datum:	29.11.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Da die Hochschule mit dem Akkreditierungsantrag keinen hinreichenden Nachweis erbracht hat, dass den Absolvent*innen ein Diploma Supplement in der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorzusehenden aktuellen Fassung ausgehändigt wird, sah der Akkreditierungsrat zunächst die folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)." Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates insofern

in Frage stellt, als nun Belegexemplare des Diploma Supplements in deutscher und in englischer Sprache vorgelegt wurden, die zweifelsfrei der jüngsten von der HRK vorgesehenen Fassung von 2018 entsprechen. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich: Die beabsichtigte Auflage zu diesem formalen Kriterium ist hinfällig.

Die Gutachtenden bewerten § 12 Abs. 5 „Studierbarkeit“ als auch § 14 „Studienerfolg“ im Akkreditierungsbericht auf den Seiten 26f sowie 31 als erfüllt. In Bezug auf ein kontinuierliches Monitoring des Workloads kann der Akkreditierungsrat diese Bewertung nur eingeschränkt nachvollziehen, da aus der Dokumentation zu § 12 Abs. 5 - auch unter Einbeziehung der Aussagen zu §12 Abs. 4 im Kontext der Qualitätsverbesserungsschleife - lediglich hervorgeht, dass an einem anderen Fachbereich ein Pilotprojekt zur Workload-Erhebung stattfindet und dessen Ergebnisse in die zu überarbeitende Evaluierungsordnung der Hochschule Eingang finden sollen, "so dass künftig regelmäßige Workload-Erhebungen erfolgen" (vgl. AB S. 31). Aus der in den Anlagen befindlichen Evaluierungsordnung ergibt sich nicht, dass eine Überprüfung des Workloads lehrveranstaltungs-/ modulbezogen bisher standardmäßig erfolgt. Dort ist auch nicht dokumentiert, inwiefern der Workload Gegenstand der Lehrveranstaltungsbewertung, der Internen oder der Externen Evaluation ist. Gemäß Begründung zu § 12 Abs. 5 Ziffer 3 StudakVO ist es erforderlich, „dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“ Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats notwendigerweise, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus (auch) modulbezogen evaluiert wird. Der Akkreditierungsrat bewertet es positiv, dass ein entsprechender Prozess offensichtlich z.Zt. erarbeitet wird, bittet aber darum, die Umsetzung im weiteren Verfahrensverlauf nachzuweisen. Die Hochschule muss daher spätestens im Rahmen der Auflagenerfüllung nachweisen, dass ein Prozess für ein kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung auf Modulebene implementiert wurde. Aus diesem Grund sah der Akkreditierungsrat zunächst folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss einen Prozess für ein modulbezogenes kontinuierliches und systematisches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung implementieren. (§ 14 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Ziffer 3 StudakVO)".

Mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule die Angaben zum Pilotprojekt aktualisiert und mitgeteilt, das Department Pflegewissenschaft habe "beschlossen, einen modifizierten Fragensatz in [den] Fragebogen zur semesterweisen und modulbezogenen Lehrveranstaltungsevaluation einzufügen, so dass ein regelmäßiges und modulbezogenes Monitoring des studentischen Workloads möglich ist. Der Fragebogen wird in dieser Form erstmalig zum Ende des aktuellen Wintersemesters zum Einsatz kommen. Die Ergebnisse werden sodann im Rahmen der studiengangsbezogenen Arbeitsgruppen erörtert, und bei der weiteren Semesterplanung berücksichtigt." Die der Stellungnahme beigelegte Rohfassung des Fragebogens (Version 8) inkludiert je Lehrveranstaltung bzw. Modul eine Freitextantwortmöglichkeit zum Workload sowie zusätzlich eine Single-Choice-Option. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich: Die beabsichtigte Auflage zu diesem fachlich-inhaltlichen Kriterium ist hinfällig, wobei der Akkreditierungsrat davon ausgeht, dass die Workloadevaluation wie angekündigt umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass bei der Reakkreditierung ein besonderes Augenmerk auf das kontinuierliche und systematische Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung auf Modulebene gerichtet wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet mit seiner Entscheidung folgende Hinweise:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Zielbeschreibungen des Studiengangs nicht unmittelbar andeuten, dass Absolvent*innen im engeren Bereich der Pflege tätig werden können. Aufgrund der Nähe der Abschlussbezeichnung zu reglementierten Berufen und der heterogenen Zielgruppe wird dennoch angeregt, im Diploma Supplement, etwa unter Punkt 5.2 explizit klar zu stellen, dass mit dem Masterabschluss keine berufszulassungsrechtliche Eignung verbunden ist.

Mit Stellungnahme vom 26.10.2021 weist die Hochschule darauf hin, dass "beim Titel M.Sc. Pflegewissenschaft eindeutig keine Verwechslung mit einem der derzeit aktuellen pflegerischen Ausbildungsberufe zu befürchten" sei, da diese nach den geltenden Ausbildungsgesetzen lauten: Pflegefachfrau/-mann, (Kinder-)Gesundheits- und Krankenpfleger*in oder Altenpfleger*in. Die Hochschule weist ferner darauf hin, dass Voraussetzung für die Aufnahme in den Masterstudiengang sei, "dass Studienbewerber/innen eine Ausbildung zur Pflegefachperson oder zur Hebamme abgeschlossen hat. Insofern erscheint [...] eine explizite Klarstellung wie angeregt nicht erforderlich." Gleichwohl es der Hochschule frei steht, Anregungen zu beherzigen, kann der Akkreditierungsrat das Argument der Hochschule nicht nachvollziehen. Der Akkreditierungsrat stimmt zwar zu, dass keine unmittelbare Verwechslungsgefahr zwischen Studiengangstitel und Berufsbezeichnungen vorliegt, doch schließt der Studiengangstitel weder ein noch aus, dass im Rahmen des Studiums eine berufszulassungsrechtliche Eignung zu einem reglementierten Beruf erworben wird. Das gilt gleichermaßen für duale oder primärqualifizierende Bachelorstudiengänge, deren Studiengangstitel z.B. "Pflegerwissenschaften" lautet, im Rahmen des Studiums aber dennoch die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung "Pflegefachfrau/-mann" erworben wird. Eine Klarstellung in den Zeugnisunterlagen, namentlich dem Diploma Supplement, kann daher sinnvoll sein.

Gemäß § 11 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung können Studierende „gemäß § 63a Abs. 7 des Hochschulgesetzes NRW [...] Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkennen lassen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei können gemäß § 9 Abs. 1 der Musterrechtsverordnung höchstens 50 % der Studienleistungen ersetzt werden.“ Angesichts des Verweises auf § 63a Abs. 7 des Hochschulgesetzes NRW geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass sich dieser zitierte Absatz der Prüfungsordnung ausschließlich auf außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen bezieht, und nicht auf die in den Abs. 1 bis 4 behandelte Anerkennung von Kenntnissen und Qualifikationen, die im Rahmen eines Studiums erworben wurden. Im Sinne der Eindeutigkeit und in expliziter Übereinstimmung mit § 63a Abs. 7 Satz 1 des Hochschulgesetzes NRW regt der Akkreditierungsrat an, dies eindeutig darzustellen. Der Akkreditierungsrat weist ferner darauf hin, dass sich § 9 Abs. 1 MRVO ausschließlich auf Kooperationen mit nichthochschulischen Bildungsanbietern bezieht. Die Begrenzung der Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist jedoch allgemein in § 63a Abs. 7 des Nordrheinwestfälischen Hochschulgesetzes angelegt und muss deshalb beibehalten werden.

